

Der Staatsgerichtshof: Zuständigkeit, Geschichte, Rechtsprechung

Hilmar Hoch*

I. Überblick über die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof ist gemäss Art. 104 Landesverfassung (LV)¹ ein spezialisiertes Verfassungsgericht. Er setzt sich aus fünf ordentlichen und fünf Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter Präsident und Vizepräsident, müssen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 105 LV; Art. 1 Abs. 3 StGHG²). Je ein ordentliches und ein Ersatzmitglied des Staatsgerichtshofes sind traditionell schweizerischer und österreichischer Nationalität.³ Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden wie alle anderen Richter:innen vom Richterauswahlgremium ausgewählt und dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen.⁴ Dieses Gremium besteht neben dem Landesfürsten (derzeit vertreten durch Erbprinz Alois) und dem Justizminister aus je einem Abgeordneten der im Landtag vertretenen Parteien und gleich vielen vom Fürsten bestimmten weiteren Mitgliedern, wobei der Fürst den Stichentscheid hat. Die Wahl der Richter und Richterinnen erfolgt dann durch den Landtag, ihre Ernennung durch den Fürsten (Art. 96 Abs. 1 LV).

* Dr. iur. Hilmar Hoch, LL.M., Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Dieser Überblicksbeitrag stützt sich auf Ausführungen des Autors in den folgenden Publikationen: Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, ZÖR 2021, S. 1219–1240, v.a. S. 1221 f. und 1224 ff.; Staatsgerichtshof und Bundesgericht – zahlreiche Berührungspunkte, in: De Rossa/Bovey/Hurni (Hrsg.), 150 Jahre Bundesgericht. Festschrift, Bern 2025, S. 393–414, v.a. S. 400 ff.; Der Staatsgerichtshof damals und heute, in: Frommelt/Geiger (Hrsg.), «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln». Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, LPS 63, Gamprin-Bendern 2023, S. 391–410, v.a. S. 396 ff. Auf Einzelnachweise wird deshalb weitgehend verzichtet. Sie finden sich in den angeführten Publikationen. Im Beitrag erfolgen jedoch Querverweise auf andere Beiträge in dieser Festschrift.

1 LGBL 1921 Nr. 15 i.d.F. LGBL 2003 Nr. 186.

2 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBL 2004 Nr. 32 LR 173.10.

3 Siehe den Beitrag von Benjamin Schindler/Julia Koch in diesem Band.

4 Siehe hierzu den Beitrag von Lorenz Langer in diesem Band.

Der Staatsgerichtshof ist der «Hüter der Grundrechte». Darunter sind nicht nur die in Art. 27bis ff. LV garantierten verfassungsmässigen Rechte, sondern auch verschiedene völkerrechtliche Grundrechte, insbesondere diejenigen der EMRK und die Grundfreiheiten des EWR-Vertrages,⁵ zu verstehen.

Ähnlich dem deutschen Bundesverfassungsgericht⁶ können sämtliche letztinstanzlichen, ein Verfahren definitiv beendenden («enderledigenden») Entscheide mittels Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte angefochten werden. Dabei entscheidet der Staatsgerichtshof rein kassatorisch (Art. 104 Abs. 1 LV; Art. 15 Abs. 1 StGHG). Der Staatsgerichtshof kann bei Geltendmachung einer unmittelbaren Grundrechtsverletzung durch eine neu geschaffene Norm auch direkt mittels Individualbeschwerde angerufen werden (Art. 15 Abs. 3 StGHG). Das Staatsgerichtshofgesetz kennt keine materiellen Zulässigkeitskriterien für Individualbeschwerden. Eine Ausnahme bildet nur das Rechtsmissbrauchsverbot. Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof besteht auch kein Anwaltszwang (Art. 40 Abs. 1 StGHG).

Der Staatsgerichtshof hat zudem gemäss Art. 104 Abs. 2 LV eine umfassende abstrakte und konkrete Normenkontrollfunktion, welche Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge umfasst (Art. 18, 20, 22 StGHG). Im Individualbeschwerdeverfahren kann der Staatsgerichtshof eine für das Verfahren präjudizielle Norm auf Anregung einer Partei oder von Amtes wegen überprüfen. Eine solche konkrete Normenkontrolle kann auch ein Gericht initiieren, indem es das ordentliche Verfahren unterbricht und eine von ihm anzuwendende Norm dem Staatsgerichtshof zur Verfassungsmässigkeitsprüfung vorlegt (Art. 18 Abs. 1 lit. b und c, Art. 20 Abs. 1 lit. a und b, Art. 22 Abs. 1 StGHG). Ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle von Gesetzen kann von der Regierung oder einer Gemeinde jederzeit (Art. 18 Abs. 1 lit. a StGHG) und hinsichtlich Verordnungen von 100 Stimmberechtigten innerhalb eines Monats seit Kundmachung der Verordnung (Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG) gestellt werden. Nur die letztere Variante der abstrakten Normenkontrolle spielt in der Praxis eine Rolle. In den letzten zwanzig Jahren gab es neun solche Anträge (so zuletzt StGH 2022/003).⁷

5 Siehe die Beiträge von *Bernd Hammermann* sowie von *Romina Schobel/Andrea Entner-Koch* in diesem Band.

6 Siehe den Beitrag von *Gertrude Lübke-Wolff* in diesem Band.

7 Ausgewählte Urteile des Staatsgerichtshofes seit 1997 finden sich – wie StGH 2022/003 – unter www.gerichtsentscheide.li.

Neben seiner Funktion als Hüter der Grundrechte bzw. als Normprüfungsinstanz ist der Staatsgerichtshof schliesslich bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zuständig (Art. 24 StGHG; so zuletzt StGH 2012/041 und StGH 2012/042), bei Wahlbeschwerden (Art. 27 StGHG; StGH 1966/002 [= ELG 1962 230] und StGH 1966/003 [= ELG 1962 236]; gemäss Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 ff. VRG⁸ auch bei Abstimmungsbeschwerden; StGH 2004/58 Erw. 2.6, StGH 2003/71 Erw. 2 und StGH 2002/73) sowie bei Anklagen des Landtags gegen Mitglieder der Regierung (Art. 28 StGHG; einzig einschlägig StGH-Entscheid vom 14.12.1931 [nicht publiziert])⁹.

II. Kurze Geschichte des Staatsgerichtshofes

A. Die Rahmenbedingungen für die Schaffung des Staatsgerichtshofes

Um das Umfeld für die Schaffung des Staatsgerichtshofes zu verstehen, muss man sich kurz die Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg und deren Auswirkungen auf Liechtenstein und die Verfassung von 1921 im Besonderen vor Augen führen. Anders als im Ausland kam es in Liechtenstein zu keiner eigentlichen Revolution; die Monarchie wurde nicht wie in Österreich und Deutschland abgeschafft, doch ging das Fürstenhaus geschwächt in die Nachkriegsepoche. Fürst Johann II. war deshalb durchaus zu Konzessionen an die liechtensteinischen Reformkräfte bereit. Tatsächlich hatte sich schon kurz vor Kriegsausbruch um den in der Schweiz ausgebildeten Rechtsanwalt Wilhelm Beck eine politische Bewegung gebildet, welche mehr Demokratie und die Überwindung des durch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 nur bedingt reformierten Obrigkeitsstaates in Liechtenstein forderte. Daraus war die erste politische Partei Liechtensteins entstanden, die Christlich-Soziale Volkspartei; und als Reaktion darauf die – trotz ihres Namens konservative – Fortschrittliche Bürgerpartei.

Gemäss dem Parteiprogramm der Volkspartei sollte in einer neuen Verfassung unter anderem ein «Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger» vorgesehen und es sollte gewährleistet werden, dass «die gesamte Verwaltung nach dem Grundsatz des Rechtsstaates geführt wird». Die Volkspartei verhandelte in der Folge direkt mit

8 Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50 LR 161.

9 Siehe hierzu *Schindler/Koch*, in diesem Band, Fn. 146 m.w.N.

dem Fürsten und dessen Vertretern über ihre Forderungen; die Bürgerpartei spielte nur eine Nebenrolle. Wilhelm Beck arbeitete Anfang 1919 einen Verfassungsentwurf aus, in dem er die Forderung nach der Schaffung eines «Staatsgerichtshofes» übernahm. Danach sollten die Rechtsunterworfenen mittels «staatsrechtlicher Beschwerde» nach schweizerischem Vorbild gegen jegliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen an das Verfassungsgericht gelangen können, wenn sie sich in einem verfassungsmässigen Recht als verletzt erachteten. In den sogenannten Schlossabmachungen vom September 1920 ergänzte der vom Fürsten als interimistischer Landesverweser (Regierungschef) eingesetzte Josef Peer die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes durch die Normenkontrolle. Peer – ein österreichischer Verwaltungsjurist und Richter am Verwaltungsgerichtshof in Wien – hatte die Normenkontrollkompetenz vom gerade neu geschaffenen österreichischen Verfassungsgerichtshof übernommen. Peer arbeitete in der Folge auf Grundlage der Schlossabmachungen sowie des Verfassungsentwurfs von Beck seinerseits einen Verfassungsentwurf als Regierungsvorlage aus. Dabei dehnte er die – gemäss den Schlossabmachungen noch auf Gesetze beschränkte – Normenkontrollbefugnis des Staatsgerichtshofes auf Verordnungen aus.

In der parlamentarischen Beratung gab es keine Diskussion über die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Offensichtlich wurde von Anfang an davon ausgegangen, dass der Staatsgerichtshof als Milizgericht ausgestaltet werden und dass er ohne eigene Infrastruktur auskommen würde. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass Opportunität und Praktikabilität der Einführung eines eigenständigen Verfassungsgerichts mit umfassenden Kompetenzen dem Anschein nach nie ernsthaft infrage gestellt wurden. Dies überrascht vor dem Hintergrund, dass die finanziellen und personellen Ressourcen des Landes gerade Anfang der 1920er-Jahre aufgrund der Folgen des Ersten Weltkrieges sowie der Ablösung von Österreich und der Hinwendung zur Schweiz knapp waren. Die neue Verfassung wurde vom Landtag am 24. August 1921 einstimmig angenommen. Sie trat nach der Sanktion durch Fürst Johann II. am 24. Oktober 1921 in Kraft.¹⁰

10 LGBl. 1921 Nr. 15.

B. Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Verfassung von 1921

In den kurz vor der liechtensteinischen Verfassung von 1921 entstandenen Verfassungen Österreichs und der Tschechoslowakei war ein neues, wesentlich vom österreichischen Verfassungsrechtler Hans Kelsen geprägtes Konzept eines besonderen Verfassungsgerichts mit einem Normprüfungsmonopol verwirklicht worden (sogenannte konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit). Die bis dahin bestehenden Verfassungsgerichte, so zuerst der amerikanische Supreme Court, später das schweizerische Bundesgericht, haben dagegen noch weitere Zuständigkeiten als letzte ordentliche Gerichtsinstanzen; zudem sind unterinstanzliche Gerichte ebenfalls zur Normprüfung befugt (sogenannte diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit). Für das Kelsen'sche Verfassungsgericht charakteristisch ist weiter, dass es aufgrund der Kompetenz, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen nicht nur festzustellen, sondern solche Normen auch formell aufzuheben, zum eigentlichen «negativen Gesetzgeber»¹¹ wird.

Wie erwähnt, orientierte sich die Regelung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Verfassung von 1921 (Art. 104 f. LValt¹²) stark an der österreichischen Verfassung von 1920 und der darin verwirklichten konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit mit Normenkontrollkompetenz. Dies gilt auch für die weiteren verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes; konkret für Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie für die Disziplinargerichtsbarkeit über die Mitglieder der Regierung (Ministeranklage). Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes wurden durch den Landtag gewählt. Nur Präsident und Vizepräsident bedurften der Bestätigung durch den Landesfürsten (Art. 105 LValt i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 4 StGHGalt¹³).

Von der Schweiz wurde im Einklang mit dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck die umfassende Verfassungsbeschwerde gegen alle letztinstanzlichen Entscheidungen übernommen. Dies im Gegensatz zu Österreich, wo nur Verwaltungssachen an den Verfassungsgerichtshof gezogen werden konnten. Mit der Kombination der Rezeptionsvorlagen aus beiden Nachbarstaaten wurden in Liechtenstein in einer eigentlichen Pioniertat «praktisch alle damals vorhandenen Hauptströme und Zentralkompe-

11 Siehe den Beitrag von *Anna Gamper* in diesem Band.

12 Art. 104 f. LV i.d.F. LGBl. 1921 Nr. 15.

13 Art. 4 StGHG i.d.F. LGBl. 1925 Nr. 8.

tenzen von Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen» (Wolfram Höfling) – und damit Jahrzehnte vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt.

C. Das Staatsgerichtshofgesetz von 1925

Im Gegensatz zur österreichischen Rezeptionsvorlage wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Landesverfassung nur rudimentär geregelt. Umso wichtiger und aufwändiger war die Ausarbeitung des diese Grundsätze ausführenden Staatsgerichtshofgesetzes.

Dessen Autoren, Wilhelm Beck und Emil Beck, konnten sich auch nur beschränkt auf die österreichische Ausführungsgesetzgebung stützen. Abgesehen davon, dass in Liechtenstein nach Vorgabe der Verfassung sämtliche letztinstanzlichen Entscheidungen vom Verfassungsgericht überprüft werden konnten, enthielt das Staatsgerichtshofgesetz noch weitere wesentliche Unterschiede: So war in Liechtenstein jedes Gericht befugt, eine von ihm anzuwendende Rechtsnorm dem Staatsgerichtshof zur Verfassungsmässigkeitsprüfung vorzulegen. In Österreich konnten dies nur der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, und dies auch erst ab 1929. Kein österreichisches Vorbild hatte im Weiteren die selbstständige Anfechtung von Regierungsverordnungen durch 100 Stimmberechtigte als besondere Variante der abstrakten Normenkontrolle («Kollektivpopularklage»; Art. 26 StGHGalt; nunmehr Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG).

Aufgrund der anspruchsvollen Regelungsmaterie, aber auch wegen der Überlastung der beiden Gesetzesredaktoren mit zahlreichen anderen Gesetzgebungsprojekten, konnte das Staatsgerichtshofgesetz erst am 5. November 1925 beschlossen und am 19. Dezember 1925 in Kraft gesetzt werden.¹⁴ Der Staatsgerichtshof konnte folglich seine Tätigkeit erst im Frühjahr 1926 aufnehmen. Er ist seither aber ununterbrochen in Funktion. Im Gegensatz zu den Verfassungsgerichten Österreichs und der Tschechoslowakei blieb er auch während des Zweiten Weltkriegs aktiv. Der Staatsgerichtshof ist damit zwar nicht das erste, wohl aber das am längsten tätige Verfassungsgericht nach dem sogenannten österreichischen Modell.

14 LGBl. 1925 Nr. 8.

D. Weitere Entwicklung des rechtlichen Rahmens für den Staatsgerichtshof

Während Jahrzehnten sah man keinen Anlass für Anpassungen des rechtlichen Rahmens für den Staatsgerichtshof. Dies änderte sich erst mit der sogenannten Kunsthausaffäre, welche in den 1980er-Jahren den Staatsgerichtshof in eine Vertrauenskrise stürzte und auch zu einem politischen Zwist sowie 1989 sogar zu Neuwahlen führte.¹⁵ Bei dieser Krise zeigten sich gravierende Mängel des Staatsgerichtshofgesetzes; dies insbesondere aufgrund der zahlreichen Verweise auf das Landesverwaltungspflegegesetz¹⁶ und von dort weiter auf die Zivilprozessordnung¹⁷. 1991 arbeitete deshalb die Regierung ein totalrevidiertes Staatsgerichtshofgesetz aus, welches der Landtag am 11. November 1992 einhellig verabschiedete. Der Landesfürst sanktionierte das Gesetz indessen wegen der seiner Auffassung nach unrichtigen Umsetzung des Art. 112 LValt nicht.¹⁸ Diese Bestimmung regelte die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes bei Kompetenzkonflikten zwischen Regierung und Landtag.¹⁹ Der Streit, ob unter «Regierung» auch der Fürst zu verstehen sei, lag auch dem EGMR-Fall *Wille* gegen Liechtenstein von 1999 zugrunde.²⁰

Der rechtliche Rahmen für den Staatsgerichtshof erfuhr dann erst mit der Verfassungsrevision von 2003²¹ und dem kurz darauf erlassenen neuen Staatsgerichtshofgesetz²² weitreichende Neuerungen. Eine kontroverse

15 Siehe *Schindler/Koch*, in diesem Band, Fn. 146. Siehe auch: *Marxer, Wilfried*, «Staatsgerichtshofaffäre (Kunsthausfall)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Staatsgerichtshofaff%C3%A4re_\(Kunsthausfall\)](https://historisches-lexikon.li/Staatsgerichtshofaff%C3%A4re_(Kunsthausfall)).

16 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL. 1922 Nr. 24 LR 172.020.

17 Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBL. 1912 Nr. 9/1 LR 271.0.

18 Siehe *Bussjäger, Peter*, Art. 9 LV, Stand: 3. September 2015, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art_9, Rz. 25.

19 Art. 112 LValt lautete: «Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.»

20 EGMR *Wille v. Liechtenstein*, Nr. 28396/95, 28.10.1999 (= EuGRZ 2001, S. 475 ff.).

21 Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 2003 Nr. 186.

22 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

Änderung brachte das neue Richterbestellungsverfahren unter Einbezug des vom Fürsten dominierten Richterauswahlgremiums (Art. 96 LV). Umstritten war zudem die neue Normenkontrollkompetenz für Staatsverträge (Art. 104 Abs. 2 LV). Unproblematisch war hingegen die Abschaffung der von Anfang an systemwidrigen Teilzuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof insbesondere in Bürgerrechts- und Steuerangelegenheiten gemäss Art. 104 Abs. 2 LValt. Weiter wurden Präsident und Vizepräsident neu direkt durch die StGH-Richter gewählt (Art. 105 i.V.m. Art. 102 Abs. 3 LV jeweils i.d.F. LGBL. 2003 Nr. 186). Neben diesen von der Verfassungsrevision vorgegebenen Änderungen enthielt das neue Staatsgerichtshofgesetz verschiedene weitere Neuerungen, welche wie schon das alte Gesetz stark an Österreich orientiert waren. So kann der Staatsgerichtshof nun analog dem österreichischen Individualantrag bei Geltendmachung einer unmittelbaren Grundrechtsverletzung durch eine neue Norm direkt mittels Individualbeschwerde angerufen werden (Art. 15 Abs. 3 StGHG). Zudem wurde in Art. 15 Abs. 1 StGHG das sogenannte Enderledigungserfordernis als neues Zulassungskriterium für Individualbeschwerden eingeführt. Diese zur Entlastung des Staatsgerichtshofes gedachte gesetzgeberische Massnahme hat sich indessen nicht bewährt. Denn der Staatsgerichtshof kommt im Interesse eines intakten Grundrechtsschutzes nicht umhin, den wenig präzisen Begriff der Enderledigung verfassungskonform eng zu interpretieren.²³ Insgesamt ist das neue Staatsgerichtshofgesetz aber detaillierter und griffiger als das alte Gesetz.

Das Staatsgerichtshofgesetz von 2004 setzte schliesslich neu eigenes Personal des Staatsgerichtshofes voraus (Art. 8 Abs. 1 StGHG), doch es dauerte noch zwanzig Jahre, bis staatliche Stellen für ein Sekretariat und juristische Mitarbeiter geschaffen wurden (Art. 13a und 13b StGHG i.d.F. LGBL. 2020 Nr. 312). Dabei wurden die bisher vom StGH-Präsidenten beschäftigten Mitarbeitenden in den Staatsdienst übernommen.

Die auf den 1. Januar 2026 in Kraft getretene tiefgreifende Justizreform von 2024 betrifft primär den Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, welcher in den Obersten Gerichtshof integriert wurde. Damit wurde die bisherige Parallelität zwischen Staatsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof (Fünfer-Senat mit jeweils zwei ausländischen Mitgliedern) beendet. Man kann jetzt nicht mehr ohne Weiteres von den beiden «Gerichten des öffentlichen Rechts» als Gegensatz zur Zivil- und Straferichterbarkeit sprechen. Doch auch der Staatsgerichtshof ist von der Justizreform

23 So die Leitentscheidung StGH 2005/004.

insbesondere durch die Neuregelung der Präsidenten- und Vizepräsidentenfunktion betroffen: Präsident und Vizepräsident werden nicht mehr vom Staatsgerichtshof selbst gewählt, sondern direkt im Rahmen der ordentlichen Richterbestellung. Neu sind dies zudem Vollzeitstellen mit einer einmaligen Amtsdauer von fünfzehn Jahren (Art. 105 LV i.d.F. LGBL. 2025 Nr. 15; Art. 1 Abs. 3a StGHG i.d.F. LGBL. 2025 Nr. 19).

III. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof betonte schon früh,²⁴ dass seine Prüfungskompetenz nicht nur letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungssachen, sondern auch solche in Zivil- und Strafsachen umfasse.²⁵ Tatsächlich kassierte er aber während Jahrzehnten nur Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) als verfassungswidrig. Der Staatsgerichtshof beschränkte sich somit faktisch auf die eingeschränkte Prüfungszuständigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.²⁶ Auch inhaltlich entsprach die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes lange derjenigen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, welcher «in der Sache der Grundrechte während Jahrzehnten eine eigenartig positivistische karge, zurückhaltende Judikatur gepflegt hat» (Daniel Thürer). Diese Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes überraschte umso mehr, als dem fünfköpfigen Staatsgerichtshof neben einem österreichischen immer auch ein schweizerischer Richter angehörte.

Erst Anfang der 1960er-Jahre kassierte der Staatsgerichtshof ein oberstgerichtliches Zivilurteil als verfassungswidrig, wobei er auch erstmals in einem wesentlichen Bereich von der österreichischen Grundrechtsprechung abrückte. Der Staatsgerichtshof gab den (damals noch) subjektiv geprägten österreichischen zugunsten des objektiven Willkürbegriffs des Bundesgerichts auf.²⁷

24 Die neueren hier angeführten StGH-Entscheidungen sind in der umfangreichen Sammlung liechtensteinischer Gerichtsentscheidungen [www.gerichtsentscheide.li] publiziert. Fünf wichtige StGH-Entscheidungen werden zudem in *Gstöhl, Harry/Vogt, Paul*, 75 Jahre Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein. Festschrift, Vaduz 2000, S. 23 ff., ausführlich behandelt.

25 StGH-Entscheid vom 02.12.1931.

26 Siehe den Beitrag von *Hilmar Hoch*, in diesem Band, Kapitel V.A.

27 StGH 1961/1, teilweise abgedruckt in *Stotter, Heinz Josef*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl., Vaduz 2004, S. 378 f., Nr. 10.

Generell begann der Staatsgerichtshof die schweizerische Lehre und Rechtsprechung im Grundrechtsbereich nun stärker zu berücksichtigen. So verlangte er zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie bei schweren Grundrechtseingriffen eine genügend detaillierte gesetzliche Grundlage.²⁸ In der Folge setzte er den Gesetzesvorbehalten der Verfassung erste materielle Schranken. Bei gesetzgeberischen Eingriffen in die Eigentumsgarantie und in die Handels- und Gewerbefreiheit etablierte er analog dem Bundesgericht die Eingriffsschranken des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit sowie schliesslich der Garantie des Kerngehalts des betroffenen Grundrechts. Diese primär auf die Disziplinierung des Gesetzgebers abzielende StGH-Rechtsprechung wurde bis zum Ende der 1980er-Jahre schrittweise auf andere Grundrechte ausgedehnt.²⁹ Gleichzeitig verwies der Staatsgerichtshof aber auf die Grenzen dieser Rechtsprechung, indem er die durch die Gewaltenteilung verlangte Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber betonte.³⁰

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Rechtsanwendung durch die Gerichte erfolgte dagegen nach wie vor eine blosser Willkürprüfung. Im Verlauf der 1990er-Jahre begann der Staatsgerichtshof aber auch bei der Rechtsanwendung im Schutzbereich der Freiheitsrechte eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Damit hatte Liechtenstein, ähnlich wie Österreich, die in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts längst erfolgte Entwicklung weg von einem eher formellen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis nachvollzogen. Dieser Wandel war in Liechtenstein, obwohl weniger stark als in Österreich, auch auf den Einfluss der EMRK und deren materielle Grundrechtseingriffskriterien zurückzuführen. Der Staatsgerichtshof prüfte jetzt Eingriffe in Freiheitsrechte an den Eingriffskriterien der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Einhaltung der Kerngehaltsgarantie.³¹

Vor diesem Hintergrund konnte der deutsche Verfassungsrechtler Wolfgang Höfling im Jahr 1993 mit Recht davon sprechen, dass nunmehr die Grundlage für eine gemeinsame Grundrechtsdogmatik des deutschsprachi-

28 StGH 1960/80 (= ELG 1955–1961, 151 ff. [160 f.]).

29 So StGH 1989/6, Erw. 2.1 (= LES 1990, 43 ff. [47]); StGH 1994/8, Erw. 3 f. (= LES 1995, 23 ff. [26]).

30 StGH 1982/65/V, Erw. 2a (= LES 1984, 3 ff. [4]).

31 Vgl. StGH 1986/11, Erw. 5.6 (= LES 1988, 45 ff. [49]).

gen Raumes geschaffen sei.³² Diese Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hat seither kaum grundlegende Änderungen erfahren.

Nach dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1. Mai 1995 hatte sich der Staatsgerichtshof auch in diesem neuen Rechtsbereich zu positionieren. Er tat dies, indem er den Vorrang des EWR-Rechts anerkannte; dies allerdings mit einem Vorbehalt im Falle einer Verletzung von «Grundprinzipien und Kerngehalten der Grundrechte der Landesverfassung».³³ Zudem können EWR-Grundfreiheiten wie innerstaatliche Grundrechte mit Individualbeschwerde geltend gemacht werden.³⁴ Auch diese Vorgaben haben sich seither nicht mehr wesentlich geändert.

32 Siehe den Beitrag von *Hilmar Hoch*, in diesem Band, Kapitel V.B.

33 StGH 1998/061, Erw. 3.1 (= LES 2001, 126 ff.); siehe dazu auch *Hilmar Hoch*, in diesem Band, Kapitel III.

34 StGH 1998/2 Erw. 1.4 (= LES 1999, 169 ff. [171]).

